D Besondere Messebedingungen der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH (bMAB)

Consumenta
30.10. – 7.11.2027
Messe Nürnberg
consumenta.de

1. Ort - Dauer - Öffnungszeit:

Die Consumenta findet von **Samstag, den 30. Oktober bis Sonntag, den 7. November 2027** im Messezentrum Nürnberg statt und ist eine Ausstellung für Konsumgüter. Sie ist täglich von 10-18 Uhr geöffnet, Einlass für Besucher bis 17 Uhr. Öffnungszeiten für Aussteller 9-19 Uhr.

2. Werbeflächen:

Für Werbeflächen innerhalb des Messegeländes erstellt die Messeleitung Ihnen gerne ein Angebot. Ein Entwurf ist vorzulegen.

3. Fachverbandsbeitrag:

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

4. Aufbau:

Beginn des Aufbaus entnehmen Sie bitte dem Online Service Center
Ende Standaufbau bis: Freitag, 29. Oktober 2027, 16 Uhr
Dekorieren im fertigen Messestand bis: Freitag, 29. Oktober 2027, 18 Uhr

Die endgültigen Aufbauzeiten erfahren Sie in unserem Online Service Center (Änderungen möglich).

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich. Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben.
Säulen, Mauervorsprünge und technische Einrichtungen sind Bestandteil der Standfläche und werden mitberechnet.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Messe bis 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

5. Standgestaltung:

Der Aussteller verpflichtet sich die **geschlossenen** Standseiten mit einem blickdichten 2,50 m hohen Trennwandsystem abzugrenzen. Die Trennwände (Octanorm weiß) können mit der Anmeldung bzw. über das Online Service Center kostenpflichtig bestellt werden. Nicht bestellte aber genutzte Trennwände (z.B. vom Standnachbarn) werden dem Aussteller zu den genannten Konditionen in Rechnung gestellt.
Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein.
Die Standbegrenzungen dürfen in keiner Weise überschritten werden. Die Überschreitung der Bauhöhe von 2,50 m muss der Messeleitung unabhängig behördlicher Auflagen gemeldet und von dieser vorher genehmigt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig.
Der Hallenboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.
Alle gewerberechtlichen Vorschriften **– insbesondere die Preisauszeichnung –** müssen beachtet werden.

6. Abbau:

Beginn des Abbaus: Sonntag, 7. November 2027, 18 Uhr
Ende des Abbaus: Dienstag, 9. November 2027, 12 Uhr

Die endgültigen Abbauzeiten erfahren Sie in unserem Online Service Center (Änderungen möglich).

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert.
Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.
In Abweichung zu der Regelung in Ziffer 13 Absatz 1 Satz 2 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des fama Fachverband Messen und Ausstellungen e.V., wird bestimmt, dass die Höhe der im Falle einer schuldhaften und vorsätzlichen, vor Beendigung der Messe/Ausstellung vorgenommenen ganz oder teilweise Räumung des Standes (vorzeitiger Abbau) vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Vertragsstrafe nach billigem Ermessen von der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH festgesetzt wird, wobei es dem Aussteller frei steht die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen.

7. Ausweise:

Jeder Aussteller erhält für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² 2 Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 10 m² Standfläche einen weiteren Ausweis, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.
Ein Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise versteht sich vorbehaltlich eingehaltener Zahlungspflichten des Ausstellers.
Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

8. Verpflichtendes Medienpaket „Standard“:

Pro Aussteller wird das verpflichtende Medienpaket „Standard“ erhoben. Dieser enthält die Bestandteile laut Seite A3 Punkt 7, sowie die Nutzung der angebotenen Werbemittel und umfasst alle Besuchermarketing-Maßnahmen.
Die Daten für die Einträge werden von der Anmeldung übernommen. Der Veranstalter übermittelt den relevanten Medienpartnern die Kontaktdaten der Aussteller zum Zwecke des Angebots von messespezifischen Veröffentlichungen. Die Angaben bilden die Grundlage für die Besucherinformation auf der Messe. Das verpflichtende Medienpaket wird mit der Standgebührenrechnung der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH berechnet. Zusätzliche Präsentationsmöglichkeiten (Logos, Anzeigen usw.) können Aussteller über die Seite A3 oder das Online Service Center bestellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH keine Gewähr.

9. Online Service Center:

Sämtliche Leistungen und Optionen für Ihre Standausstattung können Sie über unser Online Service Center buchen/bestellen. Die Zugangsdaten dafür erhalten Sie ab Juli 2027. Die dort aufgeführten Technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen sowie die Hausordnung sind Vertragsbestandteil.

10. Entsorgungs- & Sicherheitspauschale:

Diese Pauschale wird in der Standrechnung separat ausgewiesen und versteht sich als allgemeine Vergütung des Veranstalters. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche Schutzmaßnahmen, welche die allgemeine Veranstaltungssicherungspflicht übersteigen, sowie die Trennung und Entsorgung von veranstaltungsbezogenem „Alltagsmüll“ abgegolten. Unabhängig zu der Pauschale ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. der Gewerbeabfallverordnung) die Vermeidung aber auch die Trennung von Müll nach verwertbaren Teilen (Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) vom jeweiligen Aussteller durchzuführen. Die Entsorgung von Feuchtmüll, Küchenabfällen, Sonderabfällen, und Schadstoffen, sowie die Entsorgung über dem Durchschnitt liegender Abfallmengen werden zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt.

11. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Messeleitung genehmigt werden. Dabei darf die Angebotsfläche maximal ein Viertel (25%) der Ausstellungsfläche betragen, auf dem das Produkt- bzw. Informationsangebot präsentiert wird, das der Zulassung zugrunde liegt.
Der Verkauf von Waren aller Art, auch die Abgabe von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18 Uhr einzustellen.

12. Verlosungen:

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

13. Versicherung:

Die Messeleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Haftpflicht kann zu günstigen Bedingungen über einen Rahmenvertrag durch die Messeleitung vermittelt werden.

14. Rauchverbot:

Wir weisen darauf hin, dass bezüglich eines Rauchverbotes die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Gesetzeslage des Landes Bayern beachtet und umgesetzt werden muss. In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereiche gilt das Nichtraucherschutzgesetz.

Veranstalter:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
T: +49 911 98833-0, F: +49 911 98833-500
info@afag.de
www.afag.de
Register-Gericht Nürnberg HRB 651
Geschäftsführer: Henning und Thilo Könicke

Messeleitung:

AFAG-Projektleitung
Consumenta
Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
T: +49 911 98833-550, F: +49 911 98833-559
info@consumenta.de
www.consumenta.de

fama Mitglied im Fachverband Messen und Ausstellungen

AFAG
WIR MACHEN MESSEN
WE CREATE FAIRS